

# 1. Klausur Vollstreckung

## Sachverhalt

**Bearbeitungszeit:** 2 Stunden

**Hinweis:** Verwenden Sie den Kalender 2025

### USt-VA April 2025:

Elli Elster (EE) ist seit vielen Jahren glücklich mit Frodo Friedlich (FF) verheiratet. FF betreibt eine Metzgerei in Stuttgart. Er hat seine Umsatzsteuervoranmeldung für den April 2025 in zutreffender Höhe und auch rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt abgegeben. Jedoch hat dieser die daraus resultierende Umsatzsteuervorauszahlung i.H.v. 15.000 € noch nicht beglichen.

Im Juli 2025 besucht daher der zuständige Vollziehungsbeamte Volwo Ohpel (VO) die von EE und FF gemeinsam bewohnte Wohnung in Stuttgart. Im Gepäck hat er einen nicht zu beanstandenden Vollstreckungsauftrag, mit welchem die rückständige Umsatzsteuer für April 2025 beigetrieben werden soll.

Obwohl FF nicht zu Hause ist und es sich um Rückstände von ihm handelt, gewährt die anwesende EE dem VO Zutritt zur gemeinsamen Wohnung. VO zeigt EE den gültigen Vollstreckungsauftrag und bittet um Zahlung der Rückstände i.H.v. 15.000 €. Da EE aufgrund des Besuchs ganz außer sich ist – zumal auch gar nicht so viel Geld im Hause ist – kann und will Sie den Rückstand nicht begleichen.

### Pfändung:

VO schaut sicher daher in der Wohnung um und beabsichtigt einige Gegenstände zu pfänden.

Darunter befindet sich unter anderem ein wunderschönes Paar Ohringe, welches in einer Schmuckkassette im Schlafzimmer liegt. EE wird immer ungehaltener und macht unmissverständlich darauf aufmerksam, dass die Ohringe ihr Eigentum seien.

Im Nachtkästchen des FF liegt zudem noch das Sparbuch des FF.

Daraufhin will VO im Wohnzimmer auch noch einen hochwertigen Golfschläger pfänden. Auch dagegen wehrt sich EE und teilt VO mit, dass dieser Golfschläger unter Eigentumsvorbehalt des Gustav Golf (GG) – Inhabers eines Golfgeschäftes – sei.

Auf dem Schreibtisch im Wohnzimmer steht ferner noch ein Laptop, welcher laut EE von FF zur Erstellung von Angeboten, Rechnungen etc. für seine Metzgerei verwendet und daher dringend benötigt werde. Weitere Laptops oder PCs befinden sich nicht in der Wohnung.

Weiter machte EE den VO im Rahmen des Besuches darauf aufmerksam, dass die Steuer i.H.v. 15.000 € doch bestimmt viel zu hoch sei.

### **Beschwerde der EE:**

EE ist über das Vorgehen von VO so erbost, dass Sie noch am selben Tag ihren steuerlichen Vertreter aufsucht und um Mitteilung bittet, ob denn die Pfändung der genannten Gegenstände nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Zudem möchte Sie wissen, ob und wie man sich dagegen wehren könne.

### **Aufgabe:**

Beantworten Sie gutachtlich unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen die von EE ihrem steuerlichen Vertreter gestellten Fragen. Gehen Sie dabei auch auf die Frage der Steuerhöhe ein.

Legen sie kurz dar, ob FF grundsätzlich hinsichtlich des rückständigen Betrages Aussetzung der Vollziehung beantragen kann? Wo müsste dieser Antrag gestellt werden?

### **Bearbeitungshinweise:**

- Die Behauptungen von EE bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Gegenstände sind tatsächlich zutreffend und auch beweisbar.
- Ein Verstoß gegen § 281 Abs. 2 AO liegt nicht vor.
- Für alle vergangenen Veranlagungszeiträume ist das Umsatzsteuergesetz in der Fassung für das Jahr 2024 anzuwenden.
- Punkte insgesamt: 33.

## Lösungshinweise

### Hinweise!

Die Zitierung des AEAO wird in der Regel nicht ausgepunktet (da auch nicht erwartet). Die Zitierung hier in den Lösungshinweisen soll Ihnen jedoch eine gründliche Nacharbeit ermöglichen. Es bietet sich auch an, die hier zitierten Fundstellen zu markieren.

Vollstreckung wurde im Steuerberaterexamen 2022 abgefragt und in Aufgabe 2 mit 5 Punkten bewertet.

### 1) Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Eine Vollstreckung ist nur zulässig, wenn die **allgemeinen** und **besonderen** Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen. Vorrangig sind die **allgemeinen** Voraussetzungen zu prüfen (§§ 249, 254 AO) **1,0**

### Klausur-Tipp!

Dieser Einleitungssatz bietet sich bei solchen offenen Aufgabenstellungen (gutachtlich oder auch prüfen Sie in einem Gutachten) immer an, zumal dieser meist ausgepunktet ist.

Es liegt ein **wirksamer** und **vollstreckungsfähiger** Verwaltungsakt (§§ 118, 124 Abs. 1, 218 Abs. 1, 249 Abs. 1 AO) vor. Bei der Umsatzsteuervoranmeldung April handelt es sich um eine Steueranmeldung, da der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 150 Abs. 1 S.3 AO, § 18 Abs. 1 UStG). **1,5**

Anzeichen für eine Nichtigkeit (§ 125 AO) und somit Unwirksamkeit (§ 124 Abs. 3 AO) des Verwaltungsaktes ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht. **0,5**

Da es sich um eine **Zahllast** handelt, steht die Voranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung mit Eingang beim Finanzamt gleich (§§ 168 Satz 1, 164 Abs. 1 AO). Der Verwaltungsakt ist auf eine Geldleistung gerichtet. **1,0**

Laut Sachverhalt wurde keine Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO oder § 69 FGO beantragt. Auch weitere Hinderungsgründe nach § 251 Abs. 1 AO sind nicht ersichtlich. Folglich ist dieser Verwaltungsakt grundsätzlich auch **vollstreckbar**. **1,0**

Weitere Voraussetzung ist, dass der zu vollstreckende Anspruch auch **fällig** (§ 254 Abs. 1 S. 1 AO) ist.

Die Fälligkeit ergibt sich vorliegend aus § 220 Abs. 1 AO i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 4 UStG. Demnach war die Umsatzsteuervoranmeldung April 2025 mit Ablauf des 10.05.2025 fällig. Da es sich dabei jedoch um einen Samstag handelt, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 12.05.2025 (Mit Ablauf des Tages, § 108 Abs. 3 AO). **2,0**

**Klausur-Tipp!**

Achten Sie beim Ende einer Frist immer auf § 108 Abs. 3 AO, da dies eine gern eingebaute Falle in Klausuren und Prüfungen ist.

Zwar muss grundsätzlich ein **Leistungsgebot** nach § 254 Abs. 1 S. 1 AO vorliegen. Da es sich jedoch um eine Steueranmeldung handelt, ist ein solches nach § 254 Abs. 1 S. 4 AO nicht nötig. Folglich ist auch die in § 254 Abs. 1 S. 1 AO geforderte Vollstreckungsschonfrist von einer Woche unbeachtlich, Abschn. 19 Abs. 1 Satz 4 VollstrA.

**1,0**

Für § 257 AO, nach dem die Vollstreckung einzustellen oder zu beschränken ist, bietet der Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte.

Eine **Mahnung** i.S.d. § 259 AO ist keine zwingende Vollstreckungsvoraussetzung, Abschn. 19 Abs. 3 VollstrA. Es handelt sich insoweit um eine reine **Soll**-Vorschrift.

Im Ergebnis lagen daher im Juli 2025 die **allgemeinen** Vollstreckungsvoraussetzungen kumulativ vor. **1,5**

**2) Vollstreckungsschuldner**

Da sich das Vollstreckungsverfahren i.S.d. § 249 AO gegen FF richtet, ist dieser gemäß §§ 253, 43 AO der Vollstreckungsschuldner. **1,0**

**3) Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen und Rechtmäßigkeit der Pfändungsmaßnahmen**

Zu prüfen sind weiterhin die **besonderen** Vollstreckungsvoraussetzungen und die Rechtmäßigkeit der Pfändungsmaßnahmen des VO für die einzelnen Gegenstände.

**Klausur-Tipp!**

Hier empfiehlt sich dringend eine **separate** Prüfung der einzelnen Gegenstände, damit das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen nicht vermischt wird. Sie werden regelmäßig – wie auch hier – mehrere Gegenstände vorfinden.

**Klausur-Tipp!**

Auch hier wieder: Grenzen Sie eine mögliche verlängerte Frist kurz negativ ab.

**Ende:**

Die Festsetzungsverjährung endet daher mit Ablauf des Jahres 2023, §§ 108 Abs. 1 AO, 188 Abs. 2 BGB. **1,0**

Die Festsetzungsfrist ist nach § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO jedoch nur gewahrt, wenn vor **Ablauf** der Festsetzungsfrist der Steuerbescheid die für die Steuerfestsetzung zuständige Finanzbehörde verlassen hat, was hier zweifelsfrei vorliegt (Aufgabe zur Post am 27.12.2023, Einwurf in Briefkasten am 29.12.2023).

Laut AEAO Nr. 1 zu § 169 ist die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO jedoch nur dann gewahrt, wenn **der vor Ablauf** der Frist zur Post gegebene „Steuerbescheid“ dem Empfänger nach **Fristablauf auch tatsächlich zugeht** (vgl. Beschluss des Großen Senats des BFH vom 25.11.2002, GrS 2/01, BStBl 2003 II S. 548). **1,5**

**Klausur-Tipp!**

Zum 01.01.2026 ergeben sich Änderungen bei § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO. Hier wurde die bis 31.12.2025 geltende Fassung verwendet.

Tatsächlicher Zugang war vorliegend der 07.01.2024. Dass der Bescheid somit erst **nach Ablauf** der Festsetzungsfrist wirksam bekanntgegeben wurde, ist für die Einhaltung der Festsetzungsverjährung **unerheblich**. Zwar konnte der geänderte Einkommensteuerbescheid 2018 zunächst durch Übermittlung an die Anschrift der Ex-Freundin nicht wirksam gegenüber PS bekannt gegeben werden, allerdings kam es durch die tatsächliche Übergabe am 07.01.2024 – wenn auch erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist – zur Heilung nach § 8 VwZG analog und folglich zur wirksamen Bekanntgabe an den richtigen Inhalts- und Bekanntgabeadressaten sowie Empfänger, PS. **1,5**

Im Ergebnis wurde daher die Festsetzungsfrist gewahrt, sodass der Einkommensteuer-Änderungsbescheid 2018 rechtzeitig ergangen ist.

Folglich ist der angefochtene Bescheid weder nichtig noch rechtswidrig, sodass der zulässig eingelegte Einspruch unbegründet ist. Er hat keine Aussicht auf Erfolg und

ist vom Finanzamt durch Einspruchsentscheidung als unbegründet zurückzuweisen. **1,0**

**Hinweis!**

Wichtig ist im vorliegenden Fall, dass **genau der Bescheid vom 27.12.2023** dem richtigen Empfänger tatsächlich zugeht. Hätte das Finanzamt beispielsweise den Bescheid vom 27.12.2023 aufgehoben und – nach Ablauf der Festsetzungsfrist im Jahr 2024 – einen **neuen**, also „**anderen**“ Bescheid erlassen, wäre dieser aufgrund der eingetretenen Festsetzungsverjährung rechtswidrig (siehe AEO Nr. 1 zu § 347) und somit der Einspruch begründet.

**Frage 5: Falsche Korrektornorm**

Hier scheiden sich die Geister in der Literatur und auch bei den verschiedenen Anbietern. Meines Erachtens ist hier jedoch AEO Nr. 5 vor §§ 172 ff. eindeutig:

Die **falsche** Bezeichnung der Änderungsvorschrift im Änderungsbescheid führt **nicht** zur **Rechtswidrigkeit** des geänderten Bescheids (BFH-Urteil vom 21.10.2014, VIII R 44/11, BStBl 2015 II S. 593). Für die Rechtmäßigkeit eines Änderungsbescheids ist **allein maßgeblich**, dass er im Zeitpunkt seines Erlasses durch eine Änderungsmöglichkeit gedeckt ist (ständige BFH-Rechtsprechung). **1,0**

**Klausur-Tipp!**

Würden Sie argumentieren, dass der Bescheid formell rechtswidrig wäre, müssten Sie noch erwähnen, dass diese formelle Rechtswidrigkeit nach § 126 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO geheilt werden kann, denn die Korrektornorm ist nichts anderes als eine Begründung nach § 121 AO.

**Punkte gesamt: 35,0**

<b>Punktebogen „Pierre Suppenkasper“</b>	<b>Punkte Soll</b>	<b>Punkte Ist</b>
<b>Frage 1: Änderung Est-Bescheid 2019</b>		
<b>I. Einleitung</b>		
Änderung möglich, wenn FF noch nicht abgelaufen, § 169 I S. 1 AO + Korrekturvorschrift	0,5	
Est-B 18 wirksam §§ 122, 124 I AO obwohl nicht eigenhändig unterschrieben. Wirksamkeit wird dadurch nicht behindert. Siehe Schätzung § 162 AO	1,5	
<b>II. Berechnung Festsetzungsverjährung</b>		
<b>Beginn:</b> Grds. mA 18, §§ 170 I, 38 AO, 36 I EStG	0,5	
Pflicht-Vlg § 149 I 1 AO, §§ 25 III EStG, 56 EStDV, daher Anlaufhemmung § 170 II Nr. 1 AO. Einreichung 2020, Beginn daher mA 20	1,5	
Erkl. aber nicht eigenhändig unterschrieben, § 150 III AO, § 25 III S. 1 EStG. Kein Beginn Verjährung	1,0	
Zudem § 25 IV EStG: Gewinneinkünfte (OHG, PV), Erkl. daher zwingend elektronisch einzureichen.	1,0	
Kein Antrag unbillige Härte § 25 IV S. 2 EStG. Selbst wenn, keine wirksame Steuererklärung mangels Unterschrift	1,0	
Beginn damit mA 3.KJ nach Steuerentstehung, § 38 AO, § 36 I EStG = mA 19 + 3 Jahre = mA 2022	1,0	
<b>Dauer:</b> 4 Jahre, § 169 II Nr. 2 AO <b>Ende:</b> mA 2026, § 108 I AO, § 188 II BGB. Keine Verjährung am 25.04.2025	1,0	
<b>III. Prüfung Korrekturvorschrift</b>		
Fest-B ist Grundlagenbescheid, § 171 Abs. 10 AO für ESt und bindend, § 182 I AO. Korrekturmöglichkeit § 175 I Nr. 1 AO	1,0	
<b>Frage 2: Ordnungsgemäße Unterschrift</b>		
Keine Abweichung zu 1. Zwar eigenhändige Unterschr., jedoch nach wie vor elektronisch § 25 IV EStG, da Gewinneinkünfte	1,0	
Ende FF mA 2026, Änderung nach § 175 I Nr. 1 AO	1,0	
<b>Frage 3: Einspruch gegen USt-B 2024</b>		

<b>Punktebogen „Pierre Suppenkasper“</b>	<b>Punkte Soll</b>	<b>Punkte Ist</b>
USt-VA + USt-JE je Steueranmeldungen, § 150 I S. 3 AO, §§ 18 I, III UStG Da Zahllast USt-VA mit Eingang VA § 118 unter VdN, § 168 S. 1 AO. Ebenso USt-JE = VA mit Eingang	2,0	
Einspruch gegen beide VA statthaft, §§ 347 I Nr. 1, II, 355 I S. 2 AO. Aber bereits zulässiger RB gegen USt-VA	1,0	
USt-VA durch USt-JE auf andere Weise aufgehoben, § 124 II AO. USt-JE wird Gegenstand des laufenden RB-Verfahrens, § 365 III AO.	1,0	
Da FA von USt-JE abgewichen, war Bescheid nötig, §§ 155 I, 157 I, 167 I AO. Bescheid wiederum Gegenstand des lfd. Verfahrens § 365 III AO	1,0	
<b>Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis</b> PS grds. beschwert § 350 AO, jedoch kein RSB: weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, AEAO Nr. 6 zu § 350	1,5	
Da bereits anhängiger RB zu gleichem Streitgegenstand ist weiterer RB mangels RSB unzulässig.	0,5	
<b>Frage 4: Geänderter ESt-B 2018 vom 27.12.2023</b>		
<b>Begründetheit des Einspruchs:</b> Begründet, soweit ESt-B v. 27.12.2023 rechtswidrig/nichtig und PS dadurch in seinen Rechten verletzt. Gesamtaufrollung § 367 II AO.	1,0	
Wäre Bescheid nichtig, Nichtigkeitsfeststellung § 125 V, § 124 III AO, und unwirksam. Fraglich, ob wirksame Bekanntgabe, Schein-VA anfechtbar	1,0	
<b>Wirksame Bekanntgabe ESt-B 2018 Inhalts-/Bekanntgabeadressat</b> IA = PS als Steuerschuldner, § 43 AO, § 36 IV EStG, eindeutig identifizierbar, § 119 I, § 157 I S. 2 AO BA = PS, da steuerlich handlungsfähig, § 79 I Nr. 1 AO, § 122 I S. 1 AO	1,0	
Keine weitere inhaltl. Fehler, §§ 119, 157 AO. Bescheid wirksam bekanntgegeben.	1,0	

<b>Punktebogen „Pierre Suppenkasper“</b>	<b>Punkte Soll</b>	<b>Punkte Ist</b>
<b>Übermittlungsempfänger</b> Übermittlung an Ex-Freundin. Kein Machtbereich des PS, da Auszug vor Bekanntgabe, § 122 II Nr. 1 AO. Tatsächlich früherer Zugang unbeachtlich. Keine wirksame Bekanntgabe ggü. PS	2,0	
Heilung Bekanntgabemangel § 8 VwZG analog durch Übergabe am 07.01.24. Wirksame Bekanntgabe § 122 I, § 124 I AO am 07.01.24	0,5	
<b>Prüfung formelle und materielle Rechtswidrigkeit:</b> Offensichtlich keine formellen Fehler. Materielle Fehler, falls bereits Verjährung eingetreten, § 169 I S. 1 AO bzw. keine Korrekturvorschrift greift.	1,0	
<b>Korrekturvorschrift:</b> § 175 I Nr. 1 AO lt. Aufgabe erfüllt	0,5	
<b>Festsetzungsverjährung</b> <b>Beginn:</b> Grds. mA 2018, § 170 I, § 38 AO, § 36 I EStG	0,5	
Pflicht-Vlg, § 149 I S. 1, § 25 III EStG, 56 EStDV, daher Anlaufhemmung § 170 II Nr. 1 AO, Beginn daher mA 19	1,0	
<b>Dauer:</b> 4 Jahre § 169 II Nr. 2 AO <b>Ende:</b> mA 2023, § 108 I AO, § 188 II BGB	1,0	
§ 169 I S. 3 Nr. 1 AO: Bescheid vor Ablauf der FF FA verlassen. AEA0 Nr. 1 zu § 169: Bescheid muss nach Fristablauf dem Empfänger aber tatsächlich zugehen.	1,5	
Tatsächlicher Zugang 07.01.24, also nach Ablauf FF. Heilung Bekanntgabemangel § 8 VwZG analog nach vorheriger Übermittlung an Ex-Frau.	1,5	
FF gewahrt, Änderungsbescheid rechtzeitig ergangen. Bescheid weder nichtig noch rechtswidrig. Einspruch unbegründet, keine Aussicht auf Erfolg.	1,0	

<b>Punktebogen „Pierre Suppenkasper“</b>	<b>Punkte Soll</b>	<b>Punkte Ist</b>
<b>Frage 5: Falsche Korrektornorm</b>		
Bescheid nicht rechtswidrig, soweit andere „richtige“ Korrektornorm einschlägig ist, AEA0 Nr. 5 vor §§ 172 ff.	1,0	
<b>Summe gesamt</b>	<b>35,0</b>	

<b>Notentabelle</b>	
<b>Punkte</b>	<b>Note</b>
Ab 33	1,0
Ab 31	1,5
Ab 28	2,0
Ab 26	2,5
Ab 23	3,0
Ab 21	3,5
Ab 18	4,0
Ab 14	4,5
Ab 11	5,0
Ab 07	5,5
Ab 0-6,5	6,0

**Klausur-Tipp!**

Wenn sich, wie hier, keinerlei Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung für Bert ergeben, reicht insoweit eine relativ kurze Negativabgrenzung.

Ergeben sich jedoch Anzeichen, muss auch hier eine ausführliche Prüfung wie bei Hugo erfolgen.

Fälle der §§ 26 + 27 StGB (Anstiftung und Beihilfe können nur vorliegen, wenn überhaupt ein (Haupt-)Täter nach § 25 StGB vorhanden ist, denn ansonsten kann ja auch keine Anstiftung/Beihilfe erfolgen.

**Punkte Teil Steuerstrafrecht: 19,5**

**Punkte gesamt: 35,0**

<b>Notentabelle</b>	
<b>Punkte</b>	<b>Note</b>
Ab 33	1,0
Ab 31	1,5
Ab 28	2,0
Ab 26	2,5
Ab 23	3,0
Ab 21	3,5
Ab 18	4,0
Ab 14	4,5
Ab 11	5,0
Ab 07	5,5
Ab 0-6,5	6,0

## 6. Klausur Finanzgerichtsordnung und Außenprüfung

### Sachverhalt

Steffan Raabe (SR) wohnt in Landsberg am Lech, war von 2021 bis 2023 ausschließlich nichtselbständig tätig und erzielte einen Bruttoarbeitslohn in folgender Höhe:

- 2021: 400.000 €,
- 2022: 450.000 €,
- 2023: 490.000 €.

Mit Prüfungsanordnung (PA) vom 02.10.2024 ordnete das zuständige Finanzamt Landsberg am Lech eine Betriebsprüfung an. Inhalt dieser PA waren die Jahre 2021 bis 2023 betreffend je die Einkommensteuer. Als Prüfer wurde Herr StA Sebastian Paffpuff (SP) benannt. Als Prüfungsort wurde das Finanzamt bestimmt.

Das Finanzamt begründete dies damit, dass nach Aktenlage weder im Großraumbüro noch in der kleinen Wohnung des SR geprüft werden könnte. Zudem stützte sich die PA darauf, dass SR zwar seit Jahrzehnten ungewöhnlich hohe Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erziele, dieser jedoch keinerlei Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärte. Zudem machte SR hohe Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend (jährlich im hohen fünfstelligen Bereich). Eine zuvor von der Allgemeinen Veranlagungsstelle (Innendienst) des Finanzamtes erfolgte Anfrage nach § 90 und § 93 AO zu diesen Sachverhalten sei weiterhin ohne Erfolg geblieben. Zudem führte das Finanzamt weiter aus, dass eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig sei, da umfangreiche Unterlagen einzusehen seien. Als Prüfungsbeginn wurde der 04.11.2024 festgelegt.

SR ist sehr überrascht darüber, denn er hatte erst kürzlich im Radio gehört, dass eine Außenprüfung bei Personen, die lediglich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit beziehen, unzulässig sei. Außerdem möchte er seine Unterlagen nicht aus der Hand geben und will sich daher gegen eine Prüfung im Finanzamt wehren. Eine Prüfung in seiner kleinen Wohnung lehnte er jedoch auch ab, da diese aufgrund der Größe und Aufteilung für die Prüfung ungeeignet sei.

Also legt SR mit Schriftsatz vom 06.10.2024 elektronisch Einspruch gegen die PA, den Prüfungsort (Der Prüfer könne ja schließlich die Unterlagen kurz in einem Café anschauen) und die Bestimmung des Betriebsprüfers ein. SP sei als Prüfer offenbar total ungeeignet, schließlich sei dieser erst StA (Anmerkung: Dienstbezeichnung für

Steueramt) und nicht gerade für seine Seriosität bekannt (laut einer Freundin habe SP bei der letzten Betriebsprüfung bei ihr nämlich wirklich schlechte Witze gemacht).

Den Einspruch gegen die Bestimmung des Prüfers verwirft das zuständige Finanzamt mit förmlicher und wirksamer Einspruchsentscheidung vom 07.02.2025 mit einfachem Brief als **unzulässig**. Den Einspruch gegen die PA und den Prüfungsort weist das zuständige Finanzamt mit förmlicher und wirksamer Einspruchsentscheidung vom gleichen Tag mit einfachem Brief als **unbegründet** zurück.

Dies verärgert SR so sehr, dass er mit Schriftsatz vom 12.03.2025 (Eingang beim Finanzamt) schriftlich Klage gegen diese Einspruchsentscheidung(en) beim Finanzamt Landsberg am Lech einlegt. Gleichzeitig reicht er eine umfassende Klagebegründung mit ein und trägt als Begehren unter anderem vor, dass die Prüfungsanordnung aufgehoben werden soll und beschwert sich zudem über die Festlegung des Finanzamtes als Prüfungsort sowie SP als Prüfer. Als Gründe führte er unter anderem die oben genannten Bedenken an.

Die Klage wurde eigenhändig von SR unterschrieben.

### **Aufgabe:**

1. Ist die Klage vom 12.03.2025 zulässig und begründet?
2. Gehen Sie davon aus, dass das Finanzgericht die Klage des SR zurückweist. Kann SR in der Folge eine weitere Überprüfung des FG-Urteils erreichen? Nehmen Sie hierbei an, dass das FG keine Aussage zur Möglichkeit der Revision trifft und SR die Sache „bis zuletzt durchfechten“ will. Stellen Sie die Möglichkeiten kurz dar und gehen Sie auch auf etwaig einzuhaltende Fristen ein.

### **Bearbeitungshinweise:**

Die Klage des SR vom 12.03.2025 wird vom Finanzamt Landsberg am Lech unverzüglich an das zuständige Finanzgericht in München weitergeleitet, wo sie allerdings erst am 17.03.2025 eintrifft.

SR hat in seiner Tätigkeitsstätte ein Großraumbüro, in dem ständig weitere Arbeitnehmer anwesend sind. Dort steht kein separates Büro für den Prüfer zur Verfügung. SR wohnt in einer kleinen 2-Zimmer-Wohnung. Seit Corona arbeitet er dort in einer Arbeitsecke im Schlafzimmer.

## Lösungshinweise

### Frage 1: Zulässigkeit und Begründetheit der Klage

#### Zulässigkeit

Zunächst ist festzustellen, dass hier mehrere Klagebegehren gegen denselben Beklagten (Finanzamt) vorliegen, welche gemäß § 43 FGO vom Kläger (SR) in einer Klage verfolgt werden. Dies wird als objektive **Klagehäufung** bezeichnet.

Inhaltlich bleiben die jeweiligen Klagebegehren selbständig, obwohl sie in einem Schriftsatz zusammengefasst werden können.

Vorliegend wendet sich SR zum einen gegen die Prüfungsanordnung an sich, zum anderen gegen die Festlegung des Prüfungsortes (Finanzamt) und des Prüfers. Aufgrund der Selbständigkeit müssen grundsätzlich sämtliche Klagebegehren jeweils sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen erfüllen. Eine zusammengefasste Überprüfung ist lediglich möglich, soweit hierbei keine Unterschiede vorliegen. **1,5**

#### Klausur-Tipp!

Liegen – wie hier – mehrere Klagebegehren vor, sollten Sie vorab immer § 43 FGO ansprechen. Zeigen Sie dem Korrektor, dass Sie das Problem erkannt haben und diese Norm kennen.

#### Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen:

1. Der **Finanzrechtsweg** gegen die Prüfungsanordnung (inklusive Prüfungsort und Prüfer) als Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO eröffnet.
2. **Zuständig** ist in erster Instanz das Finanzgericht (§ 35 FGO), in dessen Bezirk das Finanzamt, das die Einspruchsentscheidung erlassen hat, seinen Sitz hat (§ 38 Abs. 1 FGO).  
Das Finanzgericht (FG) München ist demnach gem. §§ 35 und 38 Abs. 1 FGO **instanziell** und **örtlich** zuständig. **2,0**
3. Die statthafte **Klageart** ergibt sich aus dem Klagebegehren. Hier strebt SR die Aufhebung eines Verwaltungsaktes (samt Einspruchsentscheidung) in Form der Prüfungsanordnung, des Prüfers und des Prüfungsortes an.